

# **BStGer BG.2015.8 vom 22. April 2015**

Bundesstrafgericht, 2015-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2015.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.8)

FR: TPF BG.2015.8 du 22 avril 2015

IT: TPF BG.2015.8 del 22 aprile 2015

## **Regeste**

Gerichtstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014, E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Vorliegend weisen die ersten Ermittlungen darauf hin, dass der Ort der Tathandlung – das Versenden von zwei E-Mails via Kontaktformulare – in beiden Fällen im Ausland liegt, und zwar in einem Internetcafé der Firma B. in Y., Frankreich (act. 1.11 Rechts- hilfeersuchen vom 4. November 2014, S. 2; act. 4.1, Schreiben B.com vom 23. Januar 2015). Vorliegend kann also nur ein in der Schweiz liegender Er- folgsort für die Zuständigkeit von Relevanz sein.

### **E. 2.2**

Bei der Erpressung liegt zumindest ein Erfolgsort am Wohnsitz des genötig- ten Opfers, bzw. am Sitz der genötigten Gesellschaft, wenn diese anhand der Erpressung zu einer Zahlung genötigt werden soll (vgl. WEISSENBERGER, Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 156 N. 25; POPP/KESHELAVA, Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 8 N. 9 f.). Vorliegend richtet sich eines der E-Mails direkt an die Firma A. in Z. (Waadt), das andere wurde an die Kantonspolizei Bern gesandt und hat den Wortlaut "Ich erpresse A. um 5 Millionen Euro" (act. 1.12 Berner Herausga- beverfügung vom 27. Oktober 2014, im Anhang; act. 1 13, 5. Blatt). Auch das zweite Email kann nur so verstanden werden, als damit die Firma A. mit Sitz in Z. (Waadt) ins Visier genommen werden soll, nicht irgendeine Pro-

duktionsstätte dieser Firma, sei diese nun im Kanton Bern, an deren Kan- tonspolizei das E-Mail gesandt wurde, oder anderswo gelegen. Der Erfolgs- ort bezüglich beider zur Frage stehender E-Mails liegt damit in Z., Kanton Waadt, und die dortigen Strafverfolgungsbehörden sind für die damit verbun- dene Strafverfolgung zuständig.

### **E. 2.3**

An dieser Situation ändert der Umstand nichts, dass die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern unverzüglich nach Eingang des E-Mails die notwendigen Ermittlungen zur Identifikation des Täters und des Tatortes vorgenommen haben. Vielmehr entsprach dieses Vorgehen Art. 39 StPO, und die Tatsache, dass sich dieser Tatort bald als im Ausland liegend herausstellte, führte zwingend zum Gerichtsstand des Erfolgsortes in Z. (Waadt).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch als begründet und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Waadt für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die der unbekanntes Täterschaft zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 4**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.